

Bestimmung

über die Aufstellung von Wohnwagen auf dem Grundstück des W B W T

1. Auf der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen dürfen Wohnwagen aufgestellt werden. Die Aufbaulänge darf 5,00 m nicht überschreiten.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bestimmung.
2. Anträge auf Überlassung einer Stellfläche für Wohnwagen sind an den Vorstand zu richten.
Dieser entscheidet durch Beschluss.
3. Voraussetzung für eine Antragstellung ist die Mitgliedschaft im W B W T.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss eine erstellte Genehmigung entziehen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Benutzer gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Bestimmung verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Genehmigung automatisch.
5. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes ist der Ehrenrat.
6. Für die Überlassung einer Stellfläche ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
7. Das Anlegen von natürlichen und künstlichen Umgrenzungen (Hecken, Zäune, Absperrleinen, Wälle u.ä.) ist nicht gestattet. Anpflanzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Anbauten, feste Überdachungen und Vorzelte dürfen nicht errichtet werden.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, auf den Stellflächen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Lärmschutzverordnung ist zu beachten.
10. Die Fläche vor den Stellplätzen ist für den Vereinsbetrieb freizuhalten.
Die Benutzer genießen keine Vorrechte.
11. Auf Kosten der Benutzer darf bis zu einem Verteilerkasten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften ein Erdkabel verlegt werden. Der Verteilerkasten ist gegen Unfall zu sichern.
12. Die Stromkosten sind von den Benutzern am Ende eines jeden Jahres an den Kassenwart zu zahlen.
13. Die Benutzer sind verpflichtet, alle Schäden zu beseitigen, die auf dem Vereinsgrundstück beim An- und Abfahren der Wohnwagen entstehen.
14. Die Benutzer haften dem Verein gegenüber für alle Schäden, die ihre nicht dem Verein angehörenden Besucher auf dem Grundstück verursachen.
15. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die den Benutzern und ihren Besuchern auf dem Grundstück entstehen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 01. 01. 1987 in Kraft.

Berlin, den 24. 01. 1987

1. Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	Seite	1
§ 3	Mitgliedschaft	Seite	2
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite	2 - 3
§ 5	Rechte und Pflichten	Seite	3
§ 6	Maßregelung	Seite	3
§ 7	Fördernde Mitglieder	Seite	4
§ 8	Organe	Seite	4
§ 9	Die Mitgliederversammlung	Seite	5 - 6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite	7
§ 11	Vorstand	Seite	7 - 8
§ 12	Mitarbeiter des Vorstandes	Seite	8
§ 13	Ausschüsse	Seite	9
§ 14	Ehrenrat	Seite	9
§ 15	Ehrevorsitzender, Ehrenmitglieder	Seite	9
§ 16	Kassenprüfer	Seite	10
§ 17	Finanzierung	Seite	10 - 11
§ 18	Auflösung	Seite	11
§ 19	Inkrafttreten	Seite	11
	Bootshaus- und Geländeordnung	Seite	12 -14
	Jugendordnung	Seite	15 - 18
	Bestimmung zur Wohnwagenaufstellung	Seite	19

Wassersportclub BLAU – WEIß – TEGEL e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am **08. 07. 1930** gegründete Verein führt den Namen Wassersportclub Blau-Weiß-Tegel e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Die Kurzform lautet „**Blau-Weiß-Tegel**“ oder „**W B W T** „. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der **WBWT** ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. (LKV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kanusports. Dazu gehören: Regelmäßiger Trainingsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen und gemeinschaftlichen Wanderfahrten, sowie Ausgleichsport Schwimmen, Hallentraining und Waldlauf.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Neben dem Teilnahme- und Wahlrecht bei Jugendveranstaltungen, haben alle Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend dieselben Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder des WBWT, solange es in der Satzung nicht anders geregelt ist.

(2) Darüber hinaus ist es die Pflicht der Jugendmitglieder sich an Reparaturarbeiten, die Boots- und Trainingsmaterial betreffen, zu beteiligen, die unter Leitung der Bootswarte durchgeführt werden.

Auch Aufräumarbeiten nach Jugendveranstaltungen gehören zu den Aufgaben aller Beteiligten.

Bei Nichtwahrnehmung dieser Pflichten können diese Mitglieder dem Ehrenrat des WBWT gemeldet werden.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen bzw. von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendhauptversammlung vorgeschlagen werden. Anträge sind 4 Wochen vorher dem Jugendarbeitsausschuss vorzulegen. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendhauptversammlung.

Diese Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung des WBWT am 25.01.1986 beschlossen worden.

Sie kann nur durch eine Hauptversammlung des WBWT geändert oder aufgehoben werden.

Die Jugendordnung wurde hinsichtlich des § 4 Abs. 5 S. 1 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des WBWT am 21. 01. 1989 geändert.

Berlin, den 26. 01. 1989

§ 5 Jugendarbeitsausschuss

Der Jugendarbeitsausschuss besteht aus:

- a) 1. Jugendwart
- b) 2. Jugendwart
- c) Jugendkassenwart
- d) den Jugendsprechern

(1) Der 1. Jugendwart ist gleichzeitig Vorsitzender des Jugendarbeitsausschusses. Er muß volljährig sein, wird von der Jugendhauptversammlung für zwei Jahre vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des WBWT gewählt. Bei Ablehnung eines Kandidaten durch die Mitgliederversammlung des WBWT muß durch den 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen werden, auf der ein neuer Vorschlag an die Mitgliederversammlung erarbeitet wird. Für den 2. Jugendwart gelten die Regelungen des 1. Jugendwartes entsprechend.

(2) Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er ist der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des WBWT für die rechtmäßige Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Jugendkassenwart muß mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird analog zum Verfahren des 1. Jugendwartes gewählt.

(3) Die Vereinsjugendsprecher werden durch die Jugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht vollendet haben. Die Jugendsprecher haben das Recht an erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Jugendarbeitsausschuss erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Satzung des WBWT, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Organe des WBWT und der Jugendhauptversammlung.

(5) Die Sitzungen des Jugendarbeitsausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendarbeitsausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendarbeitsausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(6) Der Jugendarbeitsausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(7) Alle Jugendveranstaltungen, die im Namen der Blau-Weiß-Jugend organisiert und durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Jugendarbeitsausschusses; sofern auch Nichtmitglieder teilnehmen auch der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Der Jugendarbeitsausschuss kann sich zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Mitarbeiter bestellen.

§ 3 *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Probemitgliedern
- e) Fördermitgliedern

§ 4 *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Es gilt eine Probezeit von längstens 12 Monaten. Die Probemitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen zum Monatsschluss sowohl vom Probemitglied als auch vom Vorstand gekündigt werden. Während der Probemitgliedschaft gilt der § 5. Das Probemitglied hat kein passives und aktives Wahlrecht. Nach Ablauf der Probezeit ist es Mitglied (§ 3 a), b). Über eine Beendigung der Probezeit vor Ablauf der 12 Monatsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

(6) Der Ausschluss von erwachsenen Mitgliedern erfolgt durch Schiedsspruch des Ehrenrates. Jugendmitglieder können auch vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(9) Beim Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 6 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand bzw. Ehrenrat Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

Sie sind das oberste Organ der Jugend des Wassersportclubs Blau-Weiß-Tegel e.V., und bestehen aus allen Schülern und Jugendmitgliedern des Clubs.

(2) Aufgaben der Jugendhauptversammlung

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendarbeitsausschusses,
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendarbeitsausschusses und ggf. des Kassenabschlusses der Jugendkasse,
3. a) Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse,
b) Vorschläge an den Vorstand für den Einsatz von Vereinsmitteln für die Jugendarbeit.
4. Entlastung des Jugendarbeitsausschusses
5. Wahl des Jugendarbeitsausschusses
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Teilnahmeberechtigt an der Jugendhauptversammlung sind alle Schüler- und Jugendmitglieder und Vollmitglieder vom 7. bis vollendeten 21. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendarbeitsausschusses. Kandidaten für das Amt des Jugendwartes sowie Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 10. bis vollendeten 18. Lebensjahr. Nichtstimmrecht sind Schüler und Jugendmitglieder, die noch Mitglied zur Probe sind.

(5) Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet jährlich mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des WBWT statt. Die Versammlung wird zwei Wochen vorher vom Jugendarbeitsausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder durch die Clubzeitung einberufen.

(6) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend oder eines mit mehr als 50 % -iger Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendarbeitsausschusses muß eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine nichtübertragene Stimme.

(8) Für die Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend finden regelmäßig mindestens in jedem zweiten Kalendermonat Versammlungen unter Leitung des Jugendwartes statt. Der Jugendwart lädt rechtzeitig in geeigneter Form dazu ein.

Jugendordnung

des Wassersportclubs Blau-Weiß-Tegel e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Blau-Weiß-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Schüler und Jugendlichen sowie die gewählten Vertreter und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Blau-Weiß-Jugend betreibt Jugendarbeit sowie – im Einvernehmen mit Sportwart, Trainer und Wanderwart – sportliche Betätigung im Rahmen der Satzung des WBWT. Für die Verwendung der für ihre Arbeit vorgesehenen Mittel kann sie Vorschläge machen. Anliegen der Blau-Weiß-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports im allgemeinen und des Kanusports im Besonderen als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Den WBWT als Treffpunkt zur Förderung des sportlichen und kameradschaftlichen Geistes zu erhalten.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die nicht mit parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Vorurteilen behaftet sind.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Blau-Weiß-Jugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendarbeitsausschuss

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Blau-Weiß-Jugend.

(3) In den Fällen § 6.1. a) bis d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes bzw. Ehrenrates über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Nunmehr entscheidet der Ehrenrat. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an die nächst folgende Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bescheide gelten als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 *Fördernde Mitglieder*

Dem WBWT können Volljährige als Fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie den WBWT materiell oder ideell unterstützen wollen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives bzw. passives Wahlrecht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 8 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs. 3)
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nach § 14
- k) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung vorliegen und den Mitgliedern bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

16. Clubeigene Boote dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Fachwarte benutzt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich vor Antritt einer Ausfahrt in das Fahrtenbucheinzutragen und nach Beendigung der Fahrt auszutragen..

17. Mitglieder können auf Antrag einen Vereinsschlüssel (gegen Pfandgebühr von 25,- €) erhalten. Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, beim Verlassen des Grundstücks, sofern kein weiteres Mitglied anwesend ist, sämtliche Türen abzuschließen und ggf. alle Lampen zu löschen.

18. Das Ausleihen von Clubeigentum bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachwartes. Privateigentum ist zu kennzeichnen. Das Ausleihen bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

19. Eingegangene Post darf nur vom geschäftsführenden Vorstand geöffnet werden.

20. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung liegt Zuwiderhandlung gegen das Clubinteresse vor. In diesen Fällen kommt § 6 Abs. 2 a) – c) der Satzung zur Anwendung.

Der Vorstand

Berlin-Tegel, den 22. Februar 2003

6. Es besteht Leinenzwang für Hunde, Verunreinigung durch die Tiere sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.
7. Auf dem Grundstück sind gefährliche Spiele (Schießen, Pfeilwerfen, Messerwerfen u.ä.) verboten.
8. Kinder, die nicht schwimmen können, müssen auf dem Wassergrundstück einschließlich Steganlage eine Schwimmhilfe tragen.
9. Das Clubhaus steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Private Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Bootshaus- und Geländewartes.
10. Das Betreten des Clubhausdachbodens ist nur Befugten gestattet. Über die Verwendung und Benutzung des Dachbodens sowie Lagerung privaten Eigentums entscheidet der Bootshaus- und Geländewart.
11. Es ist untersagt, Bootsmotore oder leicht brennbare Flüssigkeiten im Bootshaus zu lagern.
12. Bootsstände und Schränke vergibt der Bootshaus- und Geländewart.
13. Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer ist innerhalb der Bootshäuser einschließlich des Hantelraumes und der Garderoben verboten.
14. Der Werkraum ist nach Benutzung zu säubern.
15. Das Übernachten in den clubeigenen Räumen sowie das Zelten auf dem Gelände Bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden zu Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 a) und c)
- b) vom Vorstand

(8) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll, sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Dieser hat sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in einem Veröffentlichungsmittel des WBWT bekanntzugeben.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(10) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11) Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder im Sinne § 3 a) und c) besitzen Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bei Abwesenheit bedarf es einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung, die in der Versammlung vorliegen muß.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 (1) BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Bootshaus- und Geländewart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. (entspr. § 26 (2) BGB)

(3) Der Vorsitzende repräsentiert den WBWT nach außen und den Vorstand gegenüber den Mitgliedern. Der Vorsitzende lädt zu Veranstaltungen ein und übt auf dem Clubgelände das Hausrecht aus. Die weiteren Vorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortung selbstständig ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Bootshaus- und Geländeordnung

1. Das Betreten des Grundstückes ist nur Mitgliedern und deren Gäste gestattet. Es geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder zur Erhaltung der vorhandenen Anlagen beitragen. Jeder soll seinen Platz so verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht.

3. Dem vom Bootshaus- und Geländewart angesetzten Bootshausdienst ist nach zukommen. Für nicht geleisteten Bootshausdienst muß ein Ersatzgeld gezahlt werden (Beschluss der Hauptversammlung vom 21.01.1989).

Zum Bootshausdienst gehören das Säubern des Clubhauses, des Bootshauses, des Hantelraumes mit den Garderoben, der Toiletten und des gesamten Freigeländes. Von den vier Arbeitsdiensten (zwei im Frühjahr und zwei im Herbst) hat jedes Mitglied an mindestens zwei Arbeitsdiensten teilzunehmen.

Zu Sonderarbeiten wird gesondert eingeladen.

4. Es ist nicht gestattet, Kraftfahrzeuge auf dem Clubgrundstück abzustellen. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist untersagt. In beiden Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen vor dem Gelände zur Be- und Entladung kurzfristig geparkt werden. Zweiradfahren ist auf dem Gelände nicht gestattet. Fahrräder sind auf der dafür vorgesehene Fläche abzustellen.
5. Ballspiele dürfen nicht zur Belästigung anderer Mitglieder / Personen führen.

(3) Reichen die laufenden Einnahmen des WBWT nicht zur Deckung seiner finanziellen Verpflichtungen aus, kann jederzeit von der Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage oder die Aufnahme eines Darlehens beschlossen werden. Dabei sind die Zweckbestimmung der Mittel und bei Umlagen die Einzelheiten der Entrichtung zu bestimmen.

§ 18 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am **22. 02. 2003** Von der Hauptversammlung des Wassersportclubs Blau-Weiß-Tegel e.V. beschlossen worden.

§ 11 Vorstand, Absatz 1 und 2 sind auf der Außerordentlichen Hauptversammlung am 01. August 2003 neu formuliert und angenommen worden.

Diese Satzungsneufassung ist am 04. 12. 2003 vom AG Charlottenburg bestätigt worden.

§ 2 (1) Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit ist durch die Jahreshauptversammlung am 14.02.2009 ergänzt worden.

§ 11 (1) Vorstand ist durch die Jahreshauptversammlung am 14.02.2009 geändert worden.

(4) Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von jeweiligen Haupt- und Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Mitarbeiter des Vorstandes

(1) Von einer Mitgliederversammlung sind nach Bedarf folgende Mitarbeiter des Vorstandes zu wählen:

- a) Schriftführer
- b) Wanderwart
- c) Trainer
- d) Jugendwart
- e) Frauen- und Mädelswart
- f) Bootswart
- g) 2. Kassenwart
- h) 2. Sportwart
- i) 2. Bootshaus- und Geländewart
- k) und weitere

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter bilden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Kassenprüfer (§ 16) und der Ausschüsse (§ 13) den Erweiterten Vorstand.

(3) Für die Wahl zum Jugendwart kann nur kandidieren, wer von der Jugendversammlung benannt worden ist. Kommt eine Wahl des Jugendwartes nicht zustande, so haben die Jugendmitglieder auf einer erneuten Versammlung unter Leitung des Vorsitzenden andere Kandidaten zu benennen. Wird ein Kandidat von der Jugendversammlung nicht benannt, so erfolgt der Vorschlag von der Mitgliederversammlung. Jugendsprecher sind bei Bedarf von den Jugendmitgliedern zu wählen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem alle Anträge zuzustellen sind. Der Ehrenrat schlichtet auf Antrag mindestens einer Partei alle Streitigkeiten innerhalb des WBWT, insbesondere die im § 6 Absatz 1 a) bis d) aufgeführten Verstöße. Der Ehrenrat würdigt die Verdienste und herausragenden Leistungen von Mitgliedern des Vereins. Er schlägt der Hauptversammlung die Wahl eines Ehrenvorsitzenden bzw. die Ehrenmitgliedschaft vor.

(2) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Die Parteien sind schriftlich einzuladen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Ehrenrat ist nur gegenüber dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied des WBWT zur Information verpflichtet. Für die Arbeit des Ehrenrates gilt sinngemäß die Rechtsordnung des DKV.

(3) Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung gegeben (§ 6 Abs. 3).

§ 15 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Ehrenrates können durch die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Beide Eigenschaften gelten im WBWT auf Lebenszeit. Sie besitzen darüber hinaus Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Finanzierung

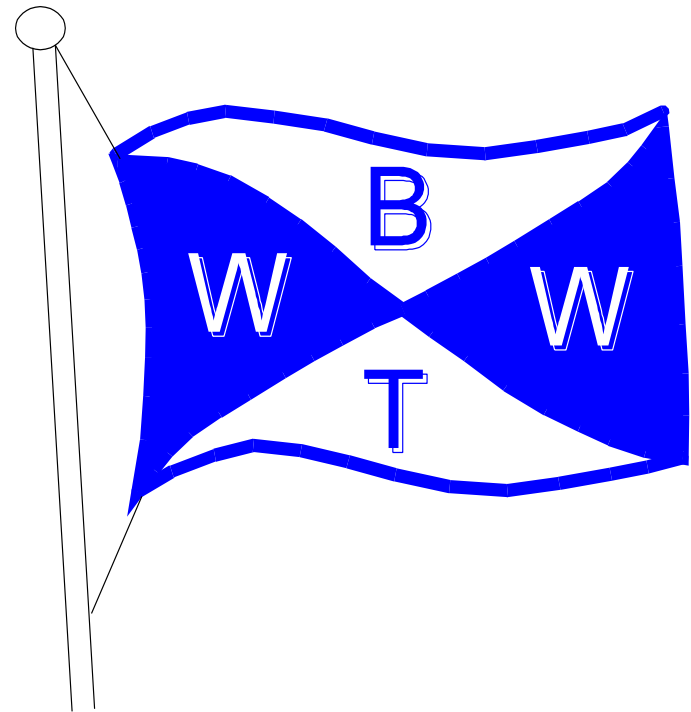
(1) Der finanzielle Bedarf des WBWT wird gedeckt durch:

- a) Beiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Umlagen
- d) sonstige Zuwendungen
- e) aufgenommene Darlehen.

(2) Die Beiträge sind monatlich im Voraus vom Ersten des Monats ab zu entrichten, in dem die Probemitgliedschaft beginnt. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Vorstand kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf Antrag die Zahlung teilweise, zeitweise stunden oder ganz erlassen. Bei Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen ruht das Stimmrecht und Wahlrecht. Bei größeren Rückständen kann der Vorstand bis zur Begleichung der Beitragsschuld auch weitere Rechte (§ 5 Abs. 1) einschränken.

(2) Die Aufnahmegebühren werden mit Beginn der Probemitgliedschaft (§4 Abs. 3) fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Hauptversammlung.

Wassersportclub Blau-Weiß Tegel e.V.
Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.



Gabrielenstrasse 37 b
Siedlung am Fließ 1
13507 Berlin (Tegel)
Tel. (030) 433 76 30